

II-4182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2086 J

1982-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. OFNER, DR. FRISCHENSCHLAGER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Probleme bei der Sonntagsüberstundenvergütung
für die Bediensteten der Postzollstellen des Zollamtes Wien

Wie aus der Anfragebeantwortung II-3721 d.B. vom 14.4.1982 hervorgeht, stützt sich das BMF in seiner Argumentation auf den Erlaß des BMF vom 23.11.1972, GZ. 424.131-21/72 betreffend Überstundenvergütung gemäß § 16 GG 1956 in der Fassung der 24. GG-Novelle-Durchführung. Die für die Verschlechterung der Überstundenvergütung herangezogene Formulierung des letzten Absatzes dieses Erlasses muß den Eindruck erwecken, daß durch die ab 1.12.1972 geltende 24. GG-Novelle alle bis dahin geltenden Regelungen von Mehrleistungsvergütungen automatisch außer Kraft treten. Eine solche Bestimmung ist aber nirgend enthalten. Ganz im Gegenteil besagt der Artikel IV der 24. GG-Novelle, daß "soweit für einzelne Gruppen von Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine günstigere Regelung für die Abgeltung von Überstunden besteht, als in den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 3 vorgesehen ist, diese Regelungen in Geltung bleiben."

Nun enthält aber der Erlaß des BMF vom 23.November 1972 keine ausdrückliche normative Verfügung der Außerkraftsetzung des, eine günstigere Überstundenregelung beinhaltenden Erlasses vom 17. November 1956 (z.B. "Der h.o. Erlaß vom tritt außer Kraft"), sondern nur einen allgemeinen Hinweis auf das Außerkrafttreten sämtlicher Erlässe betreffend Mehrleistungsvergütungen für Überstunden, ohne diese näher zu bezeichnen.

- 2 -

Es fehlt diesem Erlaß vom 23. November 1972 infolge seiner vagen Formulierung ("es wird darauf hingewiesen"), und mangels eindeutiger Bezeichnung der einzelnen, außer Kraft zu setzenden Erlässe, die aufhebende Wirkung, wie sie z.B. anderen Erlässen des BMF zu eigen ist (z.B. Erlass des BMF vom 29. November 1972 GZ. 425.132-22/72).

Der, die günstigere Überstundenregelung beinhaltende Erlaß des BMF vom 27. November 1956, GZ. 75.989-22/56 muß aufgrund der Bestimmung des § 18 Abs. 4 des GG 1956, BGBI. Nr. 54/1956 als Verordnung angesehen werden, aus der eine Gruppe von Bediensteten Rechte ableiten konnte, Rechte die durch Artikel IV der 24. GG-Novelle ausdrücklich aufrechterhalten werden sollten, soferne die diese Rechte begründende Regelung am 1. Dezember 1972 noch in Geltung stand. Eine Beseitigung dieser als Verordnung zu qualifizierende Regelung aus 1956 könnte nur durch eine Verfügung aus dem Rechtsbestande beseitigt werden, der eine gleiche oder höhere rechtliche Qualifikation zukommt. Dem Erlaß des BMF vom 23. November 1972, GZ. 424.131-21/72, kommt jedoch infolge seiner narrativen Formulierungen und mangels einer imperativen Verfügungsform der Charakter einer Verordnung nicht zu. Da somit die im Vergleich zur 24. GG-Novelle (§ 17) günstigere Überstundenregelung am 1. Dezember 1972 nicht aufgehoben war und daher bestanden hat und heute noch besteht, wären nach wie vor die höheren Vergütungen auszubezahlen.

Dieser Rechtsmeinung dürfte auch die Personalabteilung des BMF gewesen sein, da sie acht Jahre lang in Kenntnis der günstigeren Überstundenentlohnung über den 1. Dezember 1972 hinaus dagegen nicht eingeschritten ist. Erst ab 1. April 1980 wollte man die in § 17 Abs. 2 GG/1956 i.d.F. 24. GG-Novelle verankerte Regelung realisieren. Aber nach Protesten von Seiten der Betroffenen zahlte man den Unterschiedsbetrag, allerdings aus dem Titel der "Belohnung", bis 31.12.1980 nach.

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie ist dieser angebliche Irrtum der auszahlenden Stelle, der von 1972 bis 1980 zur Leistung der Sonntagsüberstundenvergütung an die Bediensteten der Postzollstellen des Zollamtes Wien in der gleichen Höhe geführt hat wie vor 1972, entstanden?
2. Vertrat die auszahlende Stelle nicht doch auch die oben dargelegte Rechtsansicht, sodaß sie nach 1972 die selbe Höhe an Überstundenvergütung für den Sonntagsdienst geleistet hat?
3. Wieso kommen Sie zu der Ansicht, daß der letzte Absatz des Erlasses vom 23. November 1972, G.Z. 424.131-21/72 die bis dahin geltenden Bestimmungen für die besagte Sonntagsüberstundenregelung außer Kraft setzt?
4. Werden Sie das vorliegende Problem nochmals dahingehend überdenken, daß eine durch fast acht Jahre gehandhabte Rechtsauslegung durch die kompetente Stelle Grund genug ist, nicht unvermittelt zu Ungunsten der Betroffenen auf eine sehr umstrittene Auslegung umzusteigen, sondern nach der bisherigen Ansicht in der Praxis weiter zu verfahren?